



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald
3003 Bern

Brugg, 22. Februar 2012

Zuständig: Martin Würsch
Sekretariat: Barbara Saxer
Dokument: PI_VonSiebenthal_Energieholzlager im Wald-b.doc

10.470 Parlamentarische Initiative "Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe" (von Siebenthal) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 15.12.2011 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die gesamte Waldfläche der Schweiz umfasst 1.2 Mio. ha, davon sind 71% öffentlicher Wald. Der Rest gehört rund 250'000 privaten Waldeigentümern¹. In einigen Kantonen ist das Verhältnis grade umgekehrt und die privaten Eigentümer überwiegen². Die Schweizer Landwirte bewirtschaften einen grossen Anteil des Waldes im Privatbesitz. Es ist dem Schweizerischen Bauernverband ein grosses Anliegen, dass die Ressource Wald wirtschaftlich sinnvoll und effizient genutzt werden kann. Dies ist nur dann möglich, wenn die dazu nötige Infrastruktur ebenfalls im Wald zur Verfügung steht. In dieser Situation erachten wir die heutige Lösung, dass die gedeckte Lagerung von Energieholz aber auch z. B. die Erstellung von Wasserreservoir immer auf dem landwirtschaftlichen Kulturland erfolgen muss, als falsch. In diesem Sinne stimmen wir der vorgeschlagenen Änderung von Art. 13 a des Waldgesetzes zu. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung geht in die richtige Richtung, lässt aber noch einige Fragen offen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die neu geschaffene Möglichkeit zur Lagerung von Energieholz auch privaten Grundeigentümern offen steht und dass kleinere Brennholzlager dezentral auch ohne Bewilligung erstellt werden können. Wir fordern zudem, dass für die Wasserversorgung notwendige Infrastruktur wie z. B. Wasserreservoir, Pumpstationen und die dazu gehörenden Leitungen ebenfalls im Waldgebiet erstellt werden können. Damit wird eine wesentliche Lücke im Gesetz geschlossen, ohne dass der Wald dadurch wesentlich geschädigt wird.

¹ Quelle: BAFU 15.07.2011; publiziert unter: <http://www.bafu.admin.ch/umwelt/indikatoren/08606/08626/index.html?lang=de>, eingesehen am 25.01.2012

² u. a. Kanton Luzern (Quelle: Luzerner Wald im Gleichgewicht, lawa)

Der Schweizerische Bauernverband unterstützt die Vorgabe aber auch deshalb, weil damit künftig wertvolles Kulturland geschützt wird, indem die für die Bewirtschaftung des Waldes nötigen Bauten und Lager im Wald erstellt werden können.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 13a (neu) WaG, Forstliche Bauten und Anlagen

Gemäss der geltenden Rechtsprechung können gedeckte Energieholzlager (insbesondere Holzschnitzel- oder Holzpelletslager) nicht im Wald errichtet werden. Neu gelten diese als forstliche Bauten und Anlagen und können damit im Wald zonenkonform errichtet werden. Die Bedingungen, die zur Errichtung eines solchen Lagers erfüllt sein müssen, dürfen für kleinere Brennholzlager nicht restriktiv ausgelegt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die ortsüblichen, gedeckten und ständig stehenden Brennholzstapel ohne Bewilligung errichtet werden dürfen. Wir fordern deshalb eine Präzisierung auf Verordnungsstufen wonach Energieholzlager für den Bedarf eines Zweifamilienhauses mit drei Jahren Lagerzeit (rund 15 Ster / Jahr x 3 Jahre = 45 Ster) bewilligungsfrei erstellt werden dürfen.

Diese Forderung ist deshalb von grosser Bedeutung, da die Vorlage folgende Bedingungen an die Bewilligung knüpft:

- Baute dient der lokalen Bewirtschaftung des Waldes
- Bedarf ist ausgewiesen
- Standort ist zweckmässig
- Dimensionierung ist den örtlichen Verhältnissen angepasst
- kein anderes überwiegendes öffentliches Interesse steht der Baute entgegen

Für regional genutzte Bauten wie Werkhöfe, Wendepätze oder grössere Energieholzlager sind diese Bestimmungen nötig und korrekt. Für die kleineren, örtlichen Anlagen der privaten Waldbesitzer, welche der eigenen Bewirtschaftung des Waldes dienen, dürfen keine strengen Kriterien angewendet werden.

Art. 13b (neu) WaG, Bauten für die Wasserversorgung

Das Gesetz ist mit einem neuen Artikel, Vorschlag 13b WaG, bezüglich der Bauten für die Wasserversorgung wie folgt zu ergänzen:

- 1 *Bauten und Anlagen, wie Reservoir, Pumpstationen, Aufbereitungsanlagen und die dazu notwendigen unterirdischen Leitungen, dürfen mit behördlicher Bewilligung nach Artikel 22 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 errichtet oder geändert werden.*
- 2 *Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass*
 - a. *die Bauten und Anlagen der lokalen Trinkwasserversorgung dienen,*
 - b. *für diese der Bedarf ausgewiesen, der Standort zweckmässig und die Dimensionierung den örtlichen Verhältnissen angepasst ist, und*
 - c. *keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.*

3 Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Begründung

Beim Wasser handelt es sich um eine sehr wichtige Ressource. Die Versorgung der Bevölkerung mit genügend und qualitativ bestem Trinkwasser muss auch in Zukunft sichergestellt werden. Alleine schon dieses übergeordnete Ziel rechtfertigt die Erstellung der notwendigen Bauten innerhalb des Waldes. Hinzu kommt, dass der Standort von Quellfassung, Reservoirs und Leitungen zur Trinkwasserversorgung im Wald ideale Voraussetzungen für eine hohe Qualität und Sicherheit bietet. In sämtlichen übrigen Gebieten, insbesondere auch in der Bauzone oder in der Nähe zu Verkehrsachsen ist die Trinkwasserversorgung höheren Risiken für Beschädigung und Verschmutzung ausgesetzt.

Unseres Wissens gibt zudem eine spürbare Tendenz, solche Bauten, wenn immer möglich in das für die landwirtschaftliche Produktion wertvolle Kulturland zu verlegen. Dadurch gehen beste Böden (Fruchtfolgefleichen) verloren. Dagegen können innerhalb des Waldes solche Bauten erstellt werden, ohne dass die Bewirtschaftung des Waldes oder die Ökologie wesentlich Schaden nimmt. Das Verkehrsaufkommen für die Kontrolle und Instandstellung solcher Infrastrukturanlagen ist minimal und werden von der öffentlichen Hand besorgt, welche für die notwendige Sorgfalt aufkommt. Selbst die unterirdischen Bauten und allenfalls auszuscheidenden Schutzzonen sind für die forstwirtschaftliche Nutzung weniger einschränkend als für die landwirtschaftliche Nutzung.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft begrüßen wir die neu geschaffene Möglichkeit, dass im Waldgebiet gedeckte Energieholzlager erstellt werden können. Wir fordern, dass diese Möglichkeit auch den privaten Grundeigentümern für kleinere, örtliche Anlagen offen steht. Energieholzlager, welche dem Eigenbedarf dienen, sollten ohne jegliche Bewilligung erstellt werden dürfen.

Für die Wasserversorgung unseres Landes fordern wir, dass die dafür notwendigen Bauten auch im Wald errichtet werden können.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Josef Dissler
Vizepräsident



Jacques Bourgeois
Direktor